

Aktenzeichen: 2025/St

Sachbearbeiterin: Thomas Stadlbauer

KUNDMACHUNG

Tel. 07223/82181- 156

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 12.12.2025

Gemäß § 94d Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 11.12.2025 die

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (Teil I) sowie die Tarifordnung (Teil II)

neu beschlossen hat.

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Enns

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Bedarfserhebung und Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Kindergartenpflicht
6. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

STADTAMT ENNS

Hauptplatz 11, 4470 Enns | tel.: +43 (0) 7223 - 82 181 -0 | fax.: +43 (0) 7223 - 82 181 -161 | office@enns.ooe.gv.at | www.enns.at
Sparkasse OÖ. BLZ: 20320, Kto.Nr. 04400-018 605 | IBAN: AT02 2032 0044 0001 8605 | BIC: ASPKAT2LXXX
DVR Nr.: 000 52 58 | ATU: 22 57 19 00

8. Suspendierung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtest im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

1 Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Enns (in Folge als Rechtsträger bezeichnet), Hauptplatz 11, 4470 Enns, betreibt (mehrere) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes mit Sitz in Enns.

2 Arbeitsjahr und Ferien und Schließtage

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Die Ferienzeiten werden gesondert zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres bekannt gegeben.
- 2.2. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 2.3. Journaldienst: In den letzten 6 Wochen vor dem ersten Tag des neuen Arbeitsjahres findet ein Journaldienst statt. Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat in dieser Zeit für 3 Wochen durchgehend geschlossen. In den 3 geöffneten Sommerbetriebswochen wird ein ganztägiger Journaldienst angeboten, welche sich nur an Eltern mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf richtet. Um den Journaldienst in Anspruch nehmen zu können, ist eine verbindliche, schriftliche Anmeldung bis spätestens Ende November des jeweiligen Arbeitsjahres im Rahmen der in der Einrichtung hierfür durchgeführten Bedarfserhebung notwendig. Die Anmeldung ist nur zusammen mit dem Nachweis des Betreuungsbedarfs (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers) und der Einzahlung der Kautions (siehe Punkt 2.6.) gültig.
- 2.4. Weiters wird jährlich von 2. Jänner bis 5. Jänner, sofern diese auf einen Werktag (Mo-Fr) fallen, ebenfalls eine Betreuung für Eltern mit Betreuungsbedarf angeboten. Die Anmeldung erfolgt zusammen mit der Anmeldung für den Journaldienst im Rahmen der jährlichen Bedarfserhebung in den Einrichtungen.
- 2.5. An Zwickeltagen wird bei ausreichendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Der Bedarf wird in jeder Einrichtung mittels verbindlichen Anmeldeformulars spätestens 4 Wochen vorher erhoben.
- 2.6. Die Betreuung an Zwickeltagen, im Journaldienst oder in der Betreuung zwischen 2. und 5. Jänner kann im Bedarfsfall auch Gruppen- Einrichtungs- oder Rechtsträgerübergreifend (zB. in einem Pfarrkindergarten) erfolgen.

Anmeldemodalitäten für Zwickeltage, den eingeschränkten Journaldienst sowie von 2.-5. Jänner:

Die Anmeldung erfolgt mittels Formulars, welches rechtzeitig von der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung an die Eltern ausgegeben wird. Die Anmeldung ist **verbindlich!**

Gemeinsam mit der Anmeldung ist vorab eine Kautions von 10 Euro je Betreuungstag zu hinterlegen. Diese Kautions wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung retourniert, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung in Anspruch genommen wurde. Wird die Betreuung trotz verbindlicher Anmeldung nicht in Anspruch genommen, wird der Betrag einbehalten sofern keine Krankmeldung (ärztliche Bestätigung notwendig) für den betroffenen Zeitraum vorliegt.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Krabbelstuben- und Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	15:00 Uhr

Für die Gruppen wird ein Frühdienst festgesetzt (**Randzeit**):
Montag bis Freitag von 06:45 bis 07:30 Uhr.

Für die Gruppen wird ein Spätdienst festgesetzt (**Randzeit**):
Montag bis Donnerstag von 15:30 bis 16:30 Uhr.
Freitag von 14:00 bis 15:00 Uhr.

Die Randzeiten richten sich an Kinder, deren Eltern berufstätig sind.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von Kindern unter drei Jahren soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jährlich unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Bedarfserhebung und Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres (Nov/Dez) werden die Eltern in Enns schriftlich vom Rechtsträger dazu aufgefordert, sich bis spätestens Jänner des Folgejahres mittels Online-Formular für den Besuch im nächsten Arbeitsjahr (September - August) anzumelden, sofern ein Betreuungswunsch besteht. Anhand dieser Anmeldungen prüft der Rechtsträger jährlich jeweils im Februar eines jeden Jahres den Bedarf für das nächste Arbeitsjahr. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.
Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.
Diese Bedarfsmeldung zählt zugleich als Anmeldung (siehe Punkt 4.3.).
- 4.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 01. Februar des vorhergehenden Arbeitsjahres, bei dem zuständigen Sachbearbeiter am Stadtamt Enns zu erfolgen oder mittels Online-Anmeldung über den hierfür zur Verfügung gestellten Link www.kigadu.at/voranmeldung/enns. Die Anmeldung muss mindestens 3 Tage pro Woche umfassen.
- 4.4. Im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - b) Geburtsurkunde
- Weiters sind dem Stadtamt Enns bei Inanspruchnahme einer beitragspflichtigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis spätestens zum Eintritt des Kindes in die jeweilige Einrichtung die Einkommensnachweise der Eltern zusammen mit dem Formblatt für die Gebührenberechnung des Elternbeitrags (wird in der Einrichtung ausgegeben) vorzulegen– wird dies unterlassen, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 4.5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
- 4.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

- 4.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01. Mai eines Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern mit.
- 4.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.10. Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde oder den Verbleib eines Kindes in der Einrichtung nach Umzug in eine andere Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
- 4.11. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 4.12. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

5. Kindergartenpflicht

- 5.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 5.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 5.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

6. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
- 6.2. Nach dem Mutterschutz beginnend mit dem ersten Tag der Karenz, sind Kinder vom Krabbelstubenbesuch von den Eltern abzumelden (Bedarfswegfall), sofern andere angemeldete Kinder mit Betreuungsbedarf diesen Platz benötigen.

7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. Suspendierung

- 8.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 8.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogisch, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

- 8.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 9.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen bei der Einrichtungsleitung einzubringen.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 10.2. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 10.3. Die Eltern haben das Gruppenpersonal von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch oder bei Krankheit mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 10.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend, zweckmäßig und der Witterung entsprechend gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr

abgeholt werden.

- 10.6. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß § 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist nach Aufforderung durch das Personal eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu verbringen hat.
- 10.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 10.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 10.15. Die Eltern haben spätestens im Zuge des Aufnahmegesprächs in der Einrichtung, in der das Kind aufgenommen wird, der Leiterin ihren Betreuungsbedarf bekanntzugeben. Eine Änderung der Vereinbarten Betreuungszeiten (insbesondere des Nachmittagstarifs) ist nur jeweils zu Semesterbeginn eines jeden Arbeitsjahres möglich.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Über-

gabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch allein antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

- 11.4. Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.
- 11.5. Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- 11.6. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Enns

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittags-tarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder das aktuelle Monats-einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungs-grundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt in die Einrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreu-ungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- 2.4. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug oder mittels Zahlschein monatlich eingehoben. In der Sommerbetreuung im Juli und August wird der Elternbeitrag entsprechend der geöffneten Wochen aliquotiert, sofern das Kind die Einrichtung besucht. Falls eine Woche aufgrund des Datums in 2 Kalendermonate fallen würde, wird sie jenem Monat zugerechnet, in dem sich der überwiegende Teil der Werktage befindet. Der Elternbeitrag versteht sich inklusive USt.
- 2.5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt.

3. Mindestbeitrag

- 3.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
- 3.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Beachtung auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

4. Höchstbeitrag

- 4.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.

5. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 5.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des berechneten Betrages.
- 5.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des berechneten Betrages.

5. Geschwisterabschlag

- 5.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 5.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 5.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

6. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 6.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 6.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 6.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

7. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 7.1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 8 Euro pro Monat, 11-mal jährlich (insgesamt 88 Euro pro Arbeitsjahr) eingehoben.

- 7.2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 7.3. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 7.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann (spätestens am Ende eines Arbeitsjahres) von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

8. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag, der Höchstbeitrag und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

9. An-, Ab- und Ummeldungen für die Betreuung nach 13 Uhr

- 9.1. An- Ab- und Ummeldungen des Nachmittagstarifs von Krabbelstuben- und Kindergartenkindern sind nur jeweils zu Semesterbeginn (September und Februar) möglich.
- 9.2. Außerhalb davon ist eine Änderung des gewählten Tarifs nur in Ausnahmefällen unter Angabe von Gründen und in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung möglich und wenn dadurch keine Gruppen geschlossen oder neu eröffnet werden müssen.

10. Sonstige Beiträge

- 10.1. Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages ist kostendeckend gestaltet. Preisänderungen werden rechtzeitig mittels Elternbrief bekannt gegeben.
- 10.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag verrechnet, der jährlich gesondert bekannt gegeben wird.

11. Kinder aus anderen Gemeinden

- 11.1. Für Kinder aus anderen Gemeinden ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten. Eine Aufnahme in eine Ennser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann deshalb nur

dann erfolgen, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde den von der Stadt Enns festgelegten Gemeindeanteil pro Kind anerkennt. Die Nachbargemeinde verpflichtet sich, den von der Gemeinde festgesetzten Gemeindeanteil pro Kind an die Stadtgemeinde Enns zu entrichten.

- 11.2. Kinder aus anderen Gemeinden können nur dann in eine der Ennser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aufgenommen werden, wenn der Bedarf für Kinder mit Hauptwohnsitz in Enns gedeckt ist.
- 11.3. Die Kinder werden entsprechend dem Einkommen der Eltern eingestuft.
- 11.4. Der Gastbeitrag der Gemeinde beträgt pro Monat
 - für Kinder unter 3 Jahren 450 Euro
 - für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 250 Euro

12. Inkrafttreten

Die Einrichtungs- und -Tarifordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Einrichtungsordnung und die Tarifordnung vom 1.9.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko